

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12175

zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 19 a eingefügt:
„19 a. Es wird folgender Art. 17 a eingefügt:
„Art. 17 a

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad oder zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes qualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(4) ¹Über die Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in

besonderen Studienformen durchgeführt werden. ²Die Gesamtregelstudienzeit beträgt höchstens fünf Jahre.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Bachelor- und Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Verordnung.““

b) Nr. 21 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Buchst. c) und d) angefügt:

„c) In Abs. 3 werden nach der Angabe „Art. 17“ die Worte „oder in Art. 17 a Abs. 2“ eingefügt.“

„d) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

(5) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassenen Beamten des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen. ³Bewerber, die nach Satz 1 ausgebildet worden sind, erhalten die in Art. 17 a Abs. 3 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.“

c) Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. In Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. a) wird die Bezeichnung „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 2 Satz 2“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. In § 5 Abs. 2 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. In § 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.“
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 7 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule „ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 5, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2, § 12 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.“
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. In § 8 Abs. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird neue Nr. 3.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.“

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

**Prof. Dr. Waschler
Odenbach**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 3. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 2. Juli 2003 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 3. Juli 2003 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Prof. Dr. Eykmann
Vorsitzender